

Räte verpflichten, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und andere Entscheidungen bzw. Beschlüsse zu erlassen. Er hatte also das Anweisungsrecht. Die Leitung der Verwaltung durch den Ministerrat implizierte das Aufhebungsrecht. Dieses war durch § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Ministerrat vom 16.11.1954 eingeführt worden. Danach war er berechtigt, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen der Minister, der Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich und der Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sowie Beschlüsse der Räte der Bezirke aufzuheben. Nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht war zunächst nur den höheren örtlichen Räten die Kompetenz gegeben worden, Beschlüsse der unteren Räte aufzuheben, die gegen Gesetze, Verordnungen und andere für sie verbindliche Bestimmungen verstießen, soweit sie nicht von den unteren Räten selbst aufgehoben wurden. Gleichzeitig gab § 5 Abs. 6 a.a.O. den höheren örtlichen Räten das Recht, die Durchführung von Beschlüssen unterer Volksvertretungen, die gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates oder der höheren örtlichen Volksvertretungen verstießen, bis zur Entscheidung der Volksvertretungen selbst auszusetzen (Suspensionsrecht). In § 4 Abs. 3 des Ministerratsgesetzes vom 8. 12. 1958 war das Aufhebungsrecht gegenüber den Leitern zentraler staatlicher Organe bestätigt und dem Ministerrat die Kompetenz übertragen worden, die Beschlüsse der örtlichen Räte entsprechend § 5 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht aufzuheben und auszusetzen. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ministerratsgesetzes vom 17. 4. 1963 hatte der Ministerrat das Recht, solche Entscheidungen und Beschlüsse nachgeordneter Organe und örtlicher Räte, die nicht der Gesetzlichkeit entsprachen oder nicht der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienten, aufzuheben.

3. Organisationsgewalt. Mit dem Gesetz über die Regierung der DDR vom 3

23. 5. 1952⁶ war dem Ministerrat bereits eine Organisationsgewalt eingeräumt worden. Er hatte die Zahl der Staatssekretäre zu bestimmen (§ 5 Abs. 1 a.a.O.) und konnte für bestimmte Aufgabengebiete Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich errichten (§ 6 Abs. 1 a.a.O.). Außerdem war im § 7 die Regierung ermächtigt und beauftragt worden, ihre Struktur den Erfordernissen der Wirtschaftspläne durch eigene Entschlüsse anzupassen. In § 3 lit.a des Ministerratsgesetzes vom 16.11. 1954 war dem Ministerrat u.a. sein Recht bestätigt worden, die Struktur der Regierung den Erfordernissen der Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Volkswirtschaftspläne anzupassen.

Das Ministerratsgesetz vom 8.12. 1958 hatte in § 3 Abs. 2 lit.d diese Regelung aufgenommen. In Ziff. 3 des Staatsraterlasses vom 28. 6. 1961⁷ war dem Ministerrat die Kompetenz übertragen worden, entsprechend den Erfordernissen der Durchführung der Volkswirtschaftspläne die Zusammensetzung der örtlichen Räte, der Wirtschaftsräte und der Kreisplankommissionen sowie die in den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe enthaltenen Rechte und Pflichten dieser Organe dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen. Eine entsprechende Bestimmung war in das Ministerratsgesetz vom 17. 4. 1963 nicht übernommen

⁶ GBl. S. 407.

⁷ Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. 6. 1961 (GBl. I S. 51).